

Zeitschrift: Oltner Neujahrsblätter

Herausgeber: Akademia Olten

Band: 4 (1946)

Artikel: 60 Jahre Solothurner Kantonalbank

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-658675>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Mit dem 31. Dezember 1945 vollendet die Solothurner Kantonalbank das sechzigste Jahr ihrer Tätigkeit. Die große Entwicklung dieses kantonalen Bankinstitutes seit seiner Errichtung im Jahre 1886 und die bedeutende Stellung, welche es heute in unserem Wirtschaftsleben einnimmt, rechtfertigen es, einen kurzen Blick in die Geschichte seiner Entstehung zu tun und eine Darstellung seiner bisherigen Entfaltung zu geben. Für die Aufnahme dieser Chronik sind die Oltner Neujahrsblätter ganz besonders geeignet, weil der unmittelbare Vorstoß zur Gründung der heutigen Kantonalbank unseres Kantons vom verdienten, 1931 verstorbenen Oltner Casimir von Arx ausging, welcher dann, in ihre Führung berufen, während über vier Jahrzehnten die Geschicke des Institutes mit großem Erfolg geleitet hat. Schon vor der Entstehung der Solothurner Kantonalbank hatte dieser initiative und tatkräftige Oltner solide Beweise seiner Fähigkeiten in finanziellen Fragen erbracht, was seine Mitbürger bewog, ihm das Amt des Präsidenten der schon 1829 von Notar und Oberamtschreiber Bernhard Munzinger ins Leben gerufenen Ersparniskasse Olten anzuvertrauen. Auf die Leitung des städtischen Instituts mußte er jedoch nach seiner Berufung ins Präsidium der 1886 neu gegründeten Staatsbank wegen Unvereinbarkeit der beiden Ämter verzichten. Noch heute aber zeugen von seinem fortschrittlichen Streben das Verwaltungsgebäude der Ersparniskasse Olten mit Konzertsaal, die beide während seiner Amtstätigkeit beim Oltner Institut und dank seiner regen Initiative entstanden sind.

Die Ursachen, welche Casimir von Arx zum Schrittmacher des Gedankens der Gründung der Solothurner Kantonalbank bestimmten, sind in der Wandlung zu suchen, welche unsere Wirtschaft und das Kreditwesen erfahren hatten. Um hierüber ein Bild zu geben, müssen wir ein Jahrhundert zurückblättern.

Handel und Gewerbe waren im 18. Jahrhundert infolge der scharf reglementierten, traditionsgebundenen Wirtschaftspolitik des solothurnischen Patriziates noch beinahe ausgeschlossen gewesen. Sogar bis tief ins 19. Jahrhundert war der althergebrachte Haupterwerbszweig die Landwirtschaft und diese selbst größtenteils aus Kleinbetrieben zusammengesetzt. Das daneben bestehende Gewerbe war ganz unbedeutend und fast ausschließlich auf die Städte Solothurn und Olten beschränkt. Anno 1829 zählte unser Kanton 59'122 Einwohner, davon waren nur 535 Industriearbeiter und Handwerker (gemäß den Volkszählungsresultaten von 1941 hat der Kanton nun 154'944 Einwohner, wovon nur noch ein Siebtel von der Landwirtschaft lebt). Einen eigentlichen Kaufmannsstand im heutigen Sinn gab es in jener Zeit nicht oder dann einen recht gemütlichen, denn ein Absatz der Produkte fand kaum über die Landesgrenzen hinaus statt.

Unter solchen Verhältnissen konnten die Geldanlage- und Kreditbedürfnisse nur gering sein. Es fielen nur die Kreditbegehren der Landwirtschaft ins Gewicht, welche zudem zum Teil von privaten Geldgebern befriedigt wurden. Die Landwirtschaft erhielt auch aus dem Staatsschatz Realkredit, wies doch die Regierung gegen Ausgang des «Ancien Régime» einen bedeutenden Zinsrodel auf (!). Der bankmäßige Ausbau des Bodenkreditwesens wäre übrigens bedeutend erschwert gewesen durch die noch herrschenden verworrenen Eigentumsrechte, mannigfachen Grundlasten, Bodenzinsen, Fronpflichten, sowie durch unzulängliche Vermessung und Fehlen

der notwendigen Publizität. Aber auch die Kreditbedürfnisse von Handel und Gewerbe waren beim mangelnden Unternehmungsgeist äußerst gering. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß bei solchen Zuständen der Stand Solothurn zur Zeit des Untergangs der alten Eidgenossenschaft (1798) keine Bankunternehmungen aufwies.

Das Gesetz vom 18. Weinmonat 1798 hob dann das Zunftwesen auf und Solothurn erhielt die Gewerbefreiheit. Mit dieser plötzlich eingeführten Neuerung, von welcher die zahlenmäßig überwiegende landwirtschaftliche Bevölkerung nur wenig verspürte, scheinen die Bürger nicht umzugehen gewußt zu haben. Statt dem Gewerbe und Handwerk eine Blütezeit vorzubereiten, kam unser wirtschaftliches Leben durch die Befreiung vom alten Zunftzwang in einen chaotischen Zustand. Schon vor der Restauration (1815–1830) war man ihr müde und bald kam die Reaktion und die Wiederherstellung der alten Zunftordnung. Trotzdem hat der erste Versuch mit der Gewerbefreiheit manche Anregung und neue Ideen in die hergebrachten Wirtschaftsauffassungen gebracht. Der im Ausland entstandene und zu Anfang des 19. Jahrhunderts von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft propagierte Sparkassagedanke konnte so auch im Kanton Solothurn auf fruchtbaren Boden fallen.

Im Jahre 1819 erhielt die Stadt Solothurn, 10 Jahre später Olten eine städtische Ersparniskasse. Die erstere entstand auf Anregung von Apotheker und Münzmeister Anton Pfluger als öffentlich-rechtliches Institut mit Gemeindegarantie, wogegen die Oltner Kasse eine private Gründung des schon erwähnten Oberamtschreibers und Notars Bernhard Munzinger ist. Dieser betrieb sie auf eigene Rechnung und Gefahr bis zu ihrer 1831 erfolgten Übernahme durch die Bürgergemeinde der Stadt Olten.

Zur Zeit des politischen Umschwunges zu Beginn der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts bestanden somit auf Kantonsgebiet bereits zwei öffentlich-rechtliche Bankinstitute mit gemeinnützigem Charakter, die sich ursprünglich hauptsächlich zum Ziel gesetzt hatten, den minderbemittelten Volksschichten eine sichere Anlagemöglichkeit für ihre Ersparnisse zu schaffen. Die angenommenen Gelder legten sie dann hauptsächlich in sicheren Hypotheken an. Vor erst ging ihre Entfaltung wohl stetig, aber nur langsam voran. Erst die einsetzenden Staatsreformen eröffneten den Weg zu wirtschaftlichem Aufschwung. In diese Epoche fällt auch die Gründung des ersten kantonalen Bankinstitutes in solothurnischen Landen und zwar der **KANTONAL-ERSPARNISKASSE SOLOTHURN**. Sie ist zwar nicht auf Betreiben der Regierung entstanden, denn dies wäre ja in krassem Gegensatz zu ihrem Programm völliger Handels- und Gewerbefreiheit und grundsätzlicher Ablehnung jeder Einmischung staatlicher Organe in die Wirtschaft gewesen. Der Gedanke der Gründung einer kantonalen Sparkasse muß vielmehr auf die damals verschiedenenorts sich zeigende Entwicklung im Sparkassawesen zurückgeführt werden, die von der 1810 gegründeten Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft kräftig gefördert wurde. Der Antrag kam vom Grossratsmitglied Franz Brunner in Solothurn, einem Mann, der sich durch viele gemeinnützige Werke verdient gemacht hat. Die Vorlage fand trotz des proklamierten wirtschaftlichen Liberalismus günstige Aufnahme, wozu gewiß auch das Gedeihen der schon bestehenden beiden städtischen Sparkassen beigetragen haben wird. Im September 1837 konnte die Kantonal-Ersparniskasse Solothurn als erstes kantonal-solothurnisches Bankinstitut ihre Tätigkeit beginnen, und zwar ausgestattet mit der Garantie des Staates, womit ihr von Anbeginn das nötige Zutrauen gesichert war. Wie bei sozusagen allen damaligen Sparkassagründungen ist der Zweck der Kantonal-Ersparniskasse Solothurn auch ein ausgesprochen gemeinnütziger, steht doch im Ingriff des Gründungsgesetzes: «daß es zur Beförderung der Sparsamkeit und des Wohlstandes beitragen dürfte, wenn jedermann im Kanton, besonders den weniger Bemittelten, den Taglöhner, Dienstboten und Kindern die Möglichkeit dargeboten wird, ihre Ersparnisse sofort an einem sichern Ort anzulegen». Die Organisation war ursprünglich so geordnet, daß die Leitung und Aufsicht bei der staatlichen Finanzkommission lag, wogegen die eigentliche Geschäftsführung von zwei Beamten ausgeübt wurde: einem Buchhalter, der zugleich die Kassageschäfte, also die Geldannahme und die Rückzahlungen besorgte, und einem Verwalter, welchem die Aufgabe der Anlage und Verwaltung der eingegangenen Gelder übertragen war.



Photo Meri, Solothurn

Legende zu obiger Münztafel

| | Kuranter Wert in neuen Fran- ken von 1850 | Unter Mitbe- rücksichtigung der Abwertung von 1936 | | Kuranter Wert in neuen Fran- ken von 1850 | Unter Mitbe- rücksichtigung der Abwertung von 1936 |
|----------------------------------|---|---|-------------------------------|---|---|
| 1 Doppeldublone Gold | Fr. 45.60 | 64.75 | 6 5 Batzen (20 Kreuzer) . Fr. | —.70 | 1.— |
| 2 1 Dublone. Gold | Fr. 22.80 | 32.37 | 7 1 Batzen. Fr. | —.14 | —.20 |
| 3 1/2 Dublone Gold | Fr. 11.40 | 16.18 | 8 1 Kreuzer. Fr. | —.03 ^{1/2} | —.05 |
| 4 Thaler (40 Batzen) Fr. | 5.70 | 8.10 | 9 1 Rappen Fr. | —.01 ^{1/2} | —.02 |
| 5 Halber Thaler (20 Batzen) Fr. | 2.85 | 4.05 | | | |

Auf die Darstellung des stetigen Anwachsens der bei der Kasse angelegten Spargelder, die im ersten Betriebsjahr Fr. 34 793.62 $\frac{1}{2}$ alter Währung (=Fr. 49 705.18 neue Währung) betrugen, um 1944 die recht bedeutende Summe von Fr. 99 412 214.23 zu erreichen, kann hier unter Verweisung auf die nachfolgende Besprechung der einzelnen Posten der Bilanz der Solothurner Kantonallbank verzichtet werden, deren Bestandteil sie, wie wir noch sehen werden, seit 1896 bilden. Die gleich nach ihrer Gründung einsetzende rasche Entwicklung verdankt die Kantonalersparniskasse Solothurn weitgehend dem Umstand, daß sie ihre Tätigkeit an der Schwelle einer neuen Zeit in unserm Wirtschaftsleben beginnen konnte. Infolge äußerer Einflüsse und dadurch im Inlande hervorgerufener Erscheinungen waren alte Formen zerbrochen und neue Bedingungen geschaffen worden; es war das allmähliche Lockern derjenigen Bande, die bis dahin den gewerblichen Unternehmergeist innerhalb vorgezeichneter Schranken gehalten hatten. Als Marksteine dieser Entwicklung bezeichnet man gewöhnlich das Gesetz vom 17. Mai 1834, wodurch jeglicher Zunft- und Bannzwang aufgehoben wurde und die ab 1835 sukzessive durchgeführte Befreiung des Agrarlandes von den alten Grundlasten (Weidgerechtigkeiten, Lehen, Zehnten, Bodenzinsen) sowie die damit einhergehende Reform des Hypothekarwesens. Es ist einleuchtend, dass solche Umgestaltungen auf das gesamte Wirtschaftsleben eine nachhaltige Wirkung haben mussten. Dem solothurnischen Gewerbestand brachten sie zunächst allerdings keine Blütezeit. Vielmehr erlebten Handel und Gewerbe mit dem einsetzenden schrankenlosen Konkurrenzkampf einen wirtschaftlichen Niedergang, aus dem sie erst das Aufkommen der modernen Verkehrsmittel, die technischen Erfindungen und die Ansiedlung industrieller Betriebe befreien konnten. Demgegenüber entwickelte sich in der Landwirtschaft ein allgemeiner Aufschwung. Die Produktion erfuhr eine starke Steigerung, woraus zunehmende Kreditbedürfnisse erwuchsen. War der Hypothekarmarkt zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts in der für die Schuldner günstigsten Verfassung, änderte sich dies mit den nach 1840 einsetzenden industriellen Gründungen und mit den anderwärts entstehenden Banken. Aus dem Geldüberfluß wurde eine Knappheit und es konnte nicht ausbleiben, dass auch die Zinssätze in die Höhe gingen. Die Anlagen bei den Ersparniskassen und die in einigen Kantonsteilen entstandenen Hülfskassen genügten bzw. vermochten nicht, der sich herausgebildeten Geldknappheit wirksam zu begegnen. Eine Neuorganisation der Kreditgewährung bzw. Kreditvermittlung drängte sich immer gebieterischer auf, zumal die Kapitalflucht in außerkantonale und ausländische Industrien sich noch verstärkte. Aus den kapitalbedürftigen Klassen der Bevölkerung kam in der Folge immer lauter die Forderung nach Maßnahmen zur Besserung des Kreditwesens. Dem Kantonsrat gingen Petitionen zur Errichtung einer Kantonallbank ein. Wenn sie vorerst noch wirkungslos blieben, so liegt der Grund in der prinzipiellen Ablehnung der liberalen Regierung gegen jede staatliche Einflussnahme in das freie Spiel der Kräfte. Allmählich vollzog sich aber auch hier ein Wandel und schon 1856 fand ein Antrag zur Gründung einer Hypothekar- und Leihbank allgemeinen Anklang. Sie sollte aber nicht als eigentliches Staatsinstitut errichtet werden, sondern auf aktienrechtlicher Grundlage. Dadurch hoffte man der Bank grössere Beweglichkeit zu geben und erwartete, die Bevölkerung würde ihr ein grösseres Vertrauen entgegenbringen als einer reinen Staatsbank, die übrigens den wirtschaftlich schwächeren und stärkeren Bürgern nicht gleichermaßen entgegenkommen könnte, wodurch der Rechtsgleichheit Abbruch getan würde. Der Grundstein für das neue Kreditinstitut wurde in der Staatsverfassung vom 1. Juni 1856 in einem besonderen Artikel betreffend die Konstituierung der Behörden für die Errichtung einer unter Staatsaufsicht stehenden Hypothekar- und Leihkasse gelegt. Schon im darauffolgenden Jahr fand diese Bestimmung ihre Verwirklichung mit der Eröffnung des neuen Institutes unter der Firma **SOLOTHURNISCHE BANK**. Als Anstalt des öffentlichen Nutzens unterstand dieselbe der Oberaufsicht des Staates, der für ihre Verbindlichkeiten, soweit die Eigenmittel nicht ausreichten, die Haftung übernahm. Das anfängliche Aktienkapital wurde auf eine Million Franken festgesetzt, wovon die Hälfte der Staat zu übernehmen hatte. Ferner garantierte der Kanton das ganze Aktienkapital sowie eine jährliche Minimaldividende von 4 %. Daraus kann geschlossen werden, dass man sichere Hoffnungen in das Gediehen des neuen Geldinstitutes setzte. In Befolgung des Gründungszweckes hatte es im Rahmen der verfügbaren Mittel die Bodenkredit-

bedürfnisse zu befriedigen, soweit die als notwendig erachteten unterpfändlichen Sicherheiten geboten werden konnten. Ferner war ihm zur Aufgabe gemacht, dem Handel und dem Gewerbe in üblicher Weise, wie durch Gewährung von Krediten und Vorschüssen, Diskontierungen usw. zu dienen. Die zur Befriedigung der Kreditbegehren nötigen Gelder beschaffte die Bank durch Ausgabe von Obligationen, durch die Annahme von Depositengeldern, sowie auch durch die Ausgabe von Banknoten. Die erfreuliche Entwicklung der Bank und ihre stets wachsende Anspruchnahme zeigten, daß sie einem wirklichen Bedürfnis entsprungen war. Zweimal musste das Aktienkapital erhöht werden: 1861 auf 2 Millionen und 1874 auf 3 Millionen Franken. Zum Hauptsitz in Solothurn kam 1865 eine Filiale in Olten und 1879 eine in Balsthal.

Schon kurze Zeit nach der Errichtung der Solothurnischen Bank zeigte sich, dass sie nur in ungenügender Weise die Hypothekarbegehren befriedigen konnte, die immer grösser und dringender wurden, da viele Privatausleiher die Kapitalien aufkündigten, um sie in bequemere und höher verzinsliche Obligationen zu stecken. Allgemein tauchte das Empfinden auf, die Bank entspreche den landwirtschaftlichen Kreditbegehren nicht in dem Masse, wie es die Bedeutung dieses noch immer überwiegenden Volksteiles erwarten lassen sollte. Es wurde ihr zum Vorwurf gemacht, sie bevorzuge das mehr einträgliche Kommerzgeschäft. Durch Zuführung vermehrter Mittel für die Befriedigung der Hypothekarbegehren suchte man den Übelstand zu beheben. Die Bemühungen hatten nicht den gewünschten Erfolg, weshalb zur Ausfüllung der entstandenen Lücke die Schaffung einer eigenen Hypothekarkasse vorgeschlagen wurde, deren Organisation der bereits bestehenden Solothurnischen Bank angeglichen werden sollte. Trotz der ernsten Bedenken, die Errichtung eines neuen Institutes werde einen sehr nachteiligen Konkurrenzkampf entfesseln, wurde der Gedanke dieser Neugründung dennoch am 5. April 1869 mit der Errichtung der *HYPOTHEKARKASSE DES KANTONS SOLOTHURN* verwirklicht.

Wiederum als Anstalt des öffentlichen Nutzens, wurde die Hypothekarkasse ebenfalls auf aktienrechtlicher Grundlage aufgebaut und der Oberaufsicht des Staates unterstellt. Vom Aktienkapital, auf Fr. 6 000 000.— festgesetzt, übernahm der Staat einen Sechstel. Auch haftete er wiederum für die Verbindlichkeiten des Institutes, garantierte dessen Aktienkapital und eine Minimaldividende von 4^{1/4}%. Die neue Kasse sollte genügend Mittel aufbringen, um alle Kreditbegehren der Grund- und Hausbesitzer zu befriedigen. Ihr Hauptgeschäft sollte die Gewährung von Darlehen auf im Kanton gelegene Grundpfänder sein. Das neue Institut vermochte aber nicht so viel Obligationengelder anzuziehen als für die Behebung der Kreditnot, wofür es ins Leben gerufen worden war, notwendig gewesen wären. Um die Mittel reichlicher fließen zu lassen, musste es eine höhere Verzinsung offerieren. Beim Fehlen anderer Betriebsmittel, Depositengelder durfte die Kasse nicht annehmen, war sie aber genötigt, für die Darlehen einen höheren Zins zu fordern als die Solothurnische Bank und die Kantonal-Ersparniskasse. Dies hatte zur Folge, daß sich ihre Geschäfte nicht in der gewollten Weise entwickeln konnten. Die Hypothekarkasse wurde das Sorgenkind des Staates.

Auffällig ist überhaupt, wie der Kanton Solothurn damals drei Geldinstitute gründen und sie garantieren konnte. Unschwer lässt sich zwar erkennen, daß jedem eine besondere Rolle zugedacht war: der Kantonal-Ersparniskasse einer reinen Sparanstalt, der Solothurnischen Bank einer Handelsbank und der Hypothekarkasse eines Bodenkreditinstitutes. Um aber auf so engem Raum nebeneinander gedeihen zu können, wäre eine klare Abgrenzung der Tätigkeit jedes einzelnen Institutes auf das eigene Gebiet notwendig gewesen. In der Praxis ließ sich dies jedoch nicht verwirklichen, hatte doch die Kantonal-Ersparniskasse ihre Gelder gegen Grundpfänder ausleihen müssen und waren es auch die Hypotheken, die bei der Solothurnischen Bank den grössten Aktivposten stellten. Bei der Hypothekenbank war es erst zu wenig und dann zu teures Geld, welches ihr verumöglchte, das ihr zugesetzte Bodenkreditgeschäft den Erwartungen entsprechend zu entwickeln. Um dem Institut eine breitere Renditenbasis zu geben, mußte ihm später gestattet werden, den eigenen Geschäftskreis auszudehnen, wodurch seine Tätigkeit dann aber auf Gebiete übergriff, die den beiden andern Anstalten hätten vorbehalten bleiben sollen. Es ist gar nicht verwunderlich, daß diese Verflechtungen jede Prosperität im Keime ersticken

und schließlich die Notwendigkeit einer umfassenden Bankreform zeitigen mußten, zumal der finanzielle Nutzen des Staates sich keineswegs im Verhältnis zu den von ihm übernommenen Verpflichtungen stellte. 1878 warf im solothurnischen Parlament als erster der Grenchner Kantonsrat Josef Schild die Frage der Reorganisation des Kreditwesens und Gründung einer reinen Staatsbank auf. Die Anregung stieß jedoch auf äußerst hartnäckigen Widerstand und erst vier Jahre später griff der zu Beginn dieser Abhandlung bereits erwähnte Oltner Kantonsrat Casimir von Arx das Problem wieder auf. Die unerfreulichen Bankverhältnisse gaben dem einsichtigen Finanzmann Anlaß zu schweren Bedenken, zumal Gerüchte über drohende Verluste bei der Hypothekarkasse auftraten. Heftige Debatten und Auseinandersetzungen mußten jedoch noch durchgefochten werden, bis schließlich 1885 das Gesetz über die Gründung der *SOLOTHURNER KANTONAL-BANK* vom Volk angenommen wurde. Mit diesem Gesetz wurden die Solothurnische Bank und die Hypothekarkasse aufgehoben und ihre Aktiven und Passiven auf die neue Kantonalbank übertragen. Die Kantonal-Ersparniskasse blieb hingegen als selbständige Anstalt weiter bestehen. Der Absorbierung der beiden aufgehobenen Banken folgte eine gründliche Analyse ihrer finanziellen Situation. Zur großen Bestürzung förderte diese große Verluste und Unregelmäßigkeiten zu Tage. Hoch gingen die Wellen der Entrüstung, als bei der Solothurnischen Bank ein Verlust von Fr. 83 500.— und bei der Hypothekarkasse ein solcher von Fr. 324 000.— errechnet wurde. Noch höher aber stiegen die Wogen, als später neue schwere Verluste hinzukamen und

der berüchtigte «solothurnische Bankkrach» von 1886/88 vom Staat die gewaltige Summe von rund 2,8 Millionen Franken forderte. Diese finanzielle Katastrophe verfehlte ihre Wirkung nicht. Eine ganze politische Bewegung wurde durch sie ausgelöst, die in die neue Verfassung von 1887 ausmündete. Neue Männer übernahmen das Steuer der jungen Kantonalbank: 1887 übernahm Kantonsrat Casimir von Arx das Bankpräsidium und als

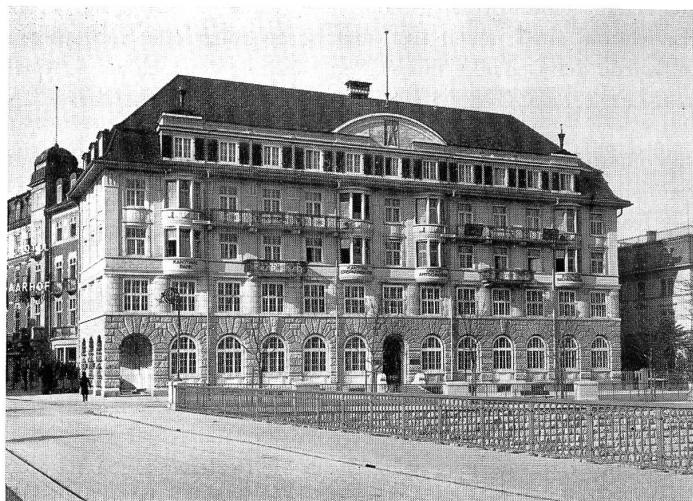


Photo Rubin

Direktor wurde Albert Mägis von Schaffhausen, vor dem Direktor der Bank in Zofingen berufen. Diesen beiden ist es vorwiegend zu verdanken, daß die Schäden des höchst unerfreulichen Erbes, welches das neue Staatsinstitut hatte antreten müssen, in erstaunlich kurzer Zeit ausgeglichen werden konnten.

Die Vorgeschichte bietet einen kurzen Abriß der Verhältnisse, aus welchen die Solothurner Kantonalbank herausgewachsen ist. Gleichzeitig erhellt aus ihr aber auch schon der Zweck der neuerrichteten Staatsbank. Ihr ausgesprochen soziales Gepräge finden wir schon in der Fassung des vierten Paragraphen des Bankgesetzes von 1885:

«Unter dem Titel «Solothurner Kantonalbank» gründet der Kanton Solothurn ein Geldinstitut, das zum Zwecke hat, gegen genügende Sicherheit die zum Betrieb von Landwirtschaft, Handel und Gewerbe nötigen Gelder zu möglichst billigen Bedingungen zu verschaffen und im allgemeinen dem Geldverkehr auf dem Gebiete des Kantons dienlich zu sein.» Im heute noch geltenden Gesetz von 1922 ist der Zweck der Bank wie folgt formuliert: «Die Solothurner Kantonalbank hat den Zweck, der Volkswirtschaft des Kantons Solothurn, dem Staat Solothurn und seinen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Mittel dienstbar zu sein.»

Nicht das Streben nach großen Gewinnen ist das Leitmotiv der Kantonalbank, sondern der Dienst im Interesse der gesamten Volkswirtschaft. Dies bedingt übrigens schon ihr Charakter als öffentlich-rechtliche Anstalt sowie ihre wirtschaftliche Stellung als Staatsbank. Obwohl von Natur eine staatliche Anstalt, wahrte der Gesetzgeber ihr in Geschäftssachen die vollständige Unabhängigkeit von der Staatsverwaltung und entzog sie damit möglichst allen politischen Strömungen. Betont muß auch werden, daß bei der Kantonalbank, trotz ihrer Verbindung mit dem Staat, die Wahrung des Bankgeheimnisses in vollem Umfang gewährleistet bleibt. Die im Bankgesetz verankerte juristische Persönlichkeit verleiht ihr auch die eigene Prozeßfähigkeit. Die Selbstverwaltung ist bei der Solothurnischen Staatsbank viel ausgeprägter als bei verschiedenen anderen schweizerischen Kantonalbanken. Während vielerorts die Finanzdirektion im Bankrat maßgebend vertreten ist, sehen wir in unserem Kanton den Vorsteher des Finanzdepartementes nicht als Mitglied des Bankrates; er kann den Sitzungen desselben nur mit beratender Stimme beiwohnen. Demgegenüber sind im Bankgesetz aber die Geschäftsgrundsätze, die Organisation und die Bestellung der Organe genau festgelegt sowie auch die Normen der Staatsaufsicht, die sich im wesentlichen in der alljährlichen Prüfung des Geschäftsberichtes und in der Ausübung der Aufsicht über die Geschäftsführung durch die Zensoren äußert. Daß der Staat auf die Oberaufsicht nicht verzichten kann, ist ohne weiteres gegeben, denn es ist freilich kein Geringes, wenn unser Kanton seinem Geldinstitut ein ausreichendes Dotationskapital gibt und für die Bankverbindlichkeiten, die heute 280 Millionen Franken betragen, die Haftung trägt. Von Staatsseite aus erfolgt auch die Wahl der Bankbehörden. Sie bestehen aus dem Bankrat mit 15 und der Bankkommission mit 5 Mitgliedern. An ihrer Spitze steht der Bankpräsident.

Der äußere Apparat, über den die Solothurner Kantonalbank, als sie am 1. Januar 1886 den Geschäftsbetrieb eröffnete, wurde von der alten Solothurner Bank übernommen. Als Lokalitäten für den Hauptsitz in Solothurn wurde das von derselben übernommene Gebäude auf dem Amtshausplatz bestimmt. Um die Dienste der Bank auch den vom Kantons-Hauptort entfernteren Volkskreisen leicht zugänglich zu machen, sah schon das Bankgesetz von 1885 vor, daß die Bank in Olten und Balsthal Filialen unterhalten und daß der Verkehr in den Bezirken Dorneck und Thierstein durch Geschäftsführer vermittelt werden solle.

Von ihrer Vorgängerin, der Solothurnischen Bank, wurde auch das Recht der Notenemission auf die Solothurner Kantonalbank übertragen. Dieses Privileg ging ihr aber wieder verloren mit dessen Übergang an die Schweizerische Nationalbank, als nachmaliges zentrales Noteninstitut. So verschwand Ende Juni 1910 das Banknoten-Emissionskonto aus der Bilanz der Solothurner Kantonalbank. Der höchste je erreichte Bestand war 5 Millionen Franken gewesen.

Auch bei einer Kantonalbank, die trotz ihrer besonderen Position als Staatsinstitut über keine Monopolstellung verfügt und deren Betrieb nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten organisiert ist, steht am Anfang aller Tätigkeit ein Eigenkapital. Vorerst wurde der Solothurner Kantonalbank ein Dotationskapital von 5 Millionen Franken zur Verfügung gestellt, verzinslich zum Satze, welcher dem durchschnittlichen Aufwand des Kantons für die Verzinsung der festen Staatsschulden entspricht. Dieses primär haftende Garantie-Kapital ist, in Übereinstimmung mit den Normen, welche für die Ausstattung der Kantonalbanken mit einem verantwortlichen



Photo Rubin

Geschäftskapital üblich sind, später, entsprechend der Zunahme des Geschäftsvolumens, erhöht worden: 1908 auf 10, 1913 auf 15, 1920 auf 20 und 1930 auf die gegenwärtige Höhe von 30 Millionen Franken. Angesichts der Relation zwischen Garantie-Kapital und Geschäftsvolumen markieren die jeweiligen Erhöhungen des ersteren die progressive Entwicklung der Bank. Wie das Wachstum der Solothurner Kantonalfank sich bis auf den heutigen Tag in recht erfreulicher Weise gestaltet hat, illustriert ziffernmäßig die nachstehende Tabelle:

| Jahr | Reserven (in 1000 Franken) | Obligationen (in 1000 Franken) | Sparhefte (in 1000 Franken) | Hypotheken (in 1000 Franken) | Vorschüsse (in 1000 Franken) | Wechsel (in 1000 Franken) | Wertschriften (in 1000 Franken) | Bilanzsumme (in 1000 Franken) |
|------|-------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|------------------------------|------------------------------------|----------------------------------|
| 1886 | 50 | 37 410 | — | 24 294 | 2 128 | 10 443 | 4 083 | 50 286 |
| 1900 | 1 166 | 21 345 | 24 531 | 43 021 | 9 531 | 3 870 | 3 390 | 68 207 |
| 1915 | 2 076 | 48 850 | 40 749 | 74 925 | 28 639 | 6 714 | 10 698 | 136 889 |
| 1930 | 5 175 | 113 242 | 79 124 | 142 884 | 80 872 | 9 388 | 17 079 | 289 180 |
| 1944 | 8 330 | 83 873 | 99 637 | 231 288 | *) 4 616 | 15 860 | 43 068 | 317 751 |

*) Ab 1935 reduzierter Bestand infolge Übertragung auf Hypotheken von früher unter „Vorschüsse“ verbuchten Posten mit Grundpfandsicherheit (lt. Bankengesetz)

Aus der ersten Zahlenrubrik geht hervor, daß darauf Bedacht genommen worden ist, den Reservefonds kräftig zu äufen. Das Bankgesetz von 1922 bestimmt, daß 25–30% des Reingewinns in den Reservefonds fallen. Derselbe dient der inneren Stärkung der Bank und könnte ihr, als Bestandteil ihres Vermögens nicht etwa vom Staat zur Tilgung von Schulden entzogen werden. Es darf dabei auch darauf verwiesen werden, daß diese eigenen Mittel der Bank erlauben, eine freiere Zinspolitik zu führen.

Aber nicht die Summe der eigenen Mittel ist es, welche die Banken und besonders nicht die Kantonalfanken charakterisieren, sondern die fremden, den Banken anvertrauten Gelder. Bei der Solothurner Kantonalfank bilden das Hauptkontingent derselben die Obligationen- und Spargelder, mit denen die Bank, entsprechend ihrer Natur als mittel- und langfristige Gelder, das dominierende Aktivgeschäft der Hypothekaranlagen finanziert. Insbesondere mit der Vermehrung oder Verminderung der Obligationengelder trägt die Bank der jeweiligen Entwicklung auf dem Hypothekenmarkt Rechnung. In den 60 Jahren ihres Bestehens haben sich die Obligationengelder bei der Solothurner Kantonalfank mehr als verdoppelt. In dem heutigen Obligationenbestand spiegelt sich das Zutrauen zur Bank sowie auch die Bevorzugung der Kassa-Obligation als passendes Anlagepapier für das Publikum. Was sie beliebt macht, ist ihre verhältnismäßig kurze Laufzeit und die Tatsache, daß sie keinen Kursschwankungen wie die börsenkotierten Wertpapiere unterworfen ist. Je nach den wechselnden Konjunkturen weist die Kurve der durchschnittlichen Verzinsung der Obligationengelder auf Zeiten der Geldfülle oder der Geldknappheit.

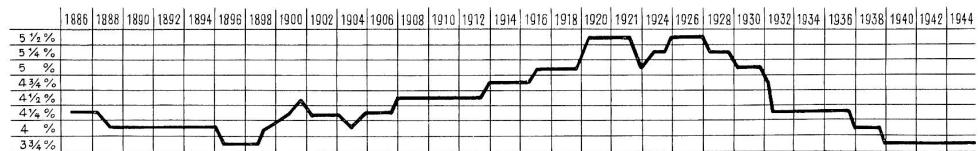
Bei dem Kapitel der Spargelder, welche die Hauptquelle zur Finanzierung des Hypothekengeschäfts der Kantonalfank sind, muß auf die eigenartige Verbindung hingewiesen werden, welche zwischen der Kantonal-Ersparniskasse Solothurn und der Kantonalfank besteht. Bereits ist auf die vor mehr als 100 Jahren vom Staat ins Leben gerufene Kantonal-Ersparniskasse hingewiesen worden, die während ihres ganzen Bestehens das uneingeschränkte Vertrauen der Sparer genoss und zwar auch während der kritischen Periode der Übernahme der Solothurnischen Bank und der Hypothekarkasse. Obgleich den Gründern der Kantonalfank die Einverleibung der Kantonal-Ersparniskasse vorschwebte, glaubten sie bei den geschilderten mißlichen Vorkommnissen von 1886/88 das Vertrauen der Sparer besser durch Beibehaltung einer von der Kantonalfank rechnerisch und rechtlich getrennten Sparanstalt erhalten zu können. So blieb neben der Kantonalfank eben auch die Kantonal-Ersparniskasse bis auf den heutigen Tag bestehen. Seit 1895 übernimmt aber die Kantonalfank alle bei der Kantonal-Ersparniskasse angelegten Gelder als Bestandteil ihrer Betriebsmittel. Damit beschränken sich die Funktionen der Kantonal-Ersparniskasse heute auf die Entgegennahme der Spargelder und ihre Weiterleitung an die Kantonalfank, welche ihr anderseits die nötigen Mittel für die Rück- und Zins-

zahlungen zur Verfügung stellt. Seit 1943 ist die Leitung und Verwaltung der Kantonal-Ersparniskasse an die Organe der Kantonalbank übergegangen und bald dürfte auch der Moment der gänzlichen Verschmelzung der beiden kantonalen und vom Staate garantierten Anstalten gekommen sein.

In das kantonale Sparbecken ergießen sich die Rinnalen von nunmehr 59 000 Sparheften, mit einem Durchschnittsguthaben von rund Fr. 1 680.—. Das macht bei einer Bevölkerungszahl von rund 155 000 Kantons-Einwohnern anno 1941 beinahe ein Sparheft auf jeden dritten Einwohner. Der heutige Gesamtbestand der Spargelder laut vorstehender Tabelle von nahezu 100 Millionen Franken stellt dem Sparsinn unserer Bevölkerung das beste Zeugnis aus. Um denselben zu fördern, wird der Zinsfuß, unter Würdigung der jeweils gegebenen Verhältnisse, so hoch als möglich angesetzt. Interessieren mag in diesem Zusammenhang noch, daß vom Bestand aller Spargelder der Banken und Sparkassen im Kanton, die mit rund 263 Millionen angenommen werden können, zwei Fünftel auf die Kantonal-Ersparniskasse Solothurn entfallen.

Die Mittel der Kantonalbank fließen zum weitaus größten Teil in das Hypothekargeschäft, sind es ja die Kantonalbanken, welche heute wie früher die bedeutendste Rolle im Hypothekarwesen spielen. Die Entwicklung dieses Kernzweiges, gemäß vorstehender Tabelle, steht im Einklang mit der bemerkenswerten Entfaltung von Wirtschaft und Bevölkerung unseres Kantons, welche die allgemeine Grundlage für dieses Wachstum bildet. Mitbeteiligt an dieser Zunahme ist aber auch die von der Bankleitung stets befolgte gesunde Zinspolitik, welche aus volkswirtschaftlichen und sozialen Gründen auf eine größtmögliche Tief- und Stabilhaltung ausgeht, und zwar nicht nur in Zeiten der Geldfülle, sondern auch in Zeiten der Geldknappheit. Auf diesen Punkt darf gerade jetzt wieder hingewiesen werden, wo infolge der gegenwärtigen Geldabundanz eine wahre Jagd nach Hypotheken eingesetzt hat. Bei einem Gesamt-Hypothekenbestand bei den Banken in unserm Kanton von rund 458 Millionen Franken darf sich der Anteil der Kantonalbank von einem Zweitel wohl sehen lassen.

Über die Schwankungen der Zinssätze orientiert folgendes Diagramm:



Neben ihrer Mission als Hypothekenbank erfüllt das kantonale Bankinstitut seine Aufgabe im Dienste der Volkswirtschaft auch durch die Pflege des allgemeinen Kreditgeschäfts in den üblichen Formen, wie Gewährung von Vorschüssen und Betriebs- (Konto-Korrent- und Diskonto-) Krediten an alle Erwerbsgruppen. Von besonderer Bedeutung ist, wie es bei einem Staatsinstitut erwartet werden muß, auch die Tätigkeit der Kantonalbank zur Befriedigung der Kreditbedürfnisse des Kantons und der Gemeinden. Beim kurzfristigen Kreditgeschäft ist zu bemerken, daß der Wechsel als Zahlungs- und Kreditmittel mehr und mehr in den Hintergrund tritt. Daher konnte das Wechselportefeuille mit der Aufwärtsbewegung der übrigen Bilanzposten nicht Schritt halten. Einigen Ersatz für die eigentlichen Handelswechsel boten hier Reskriptionen, Lager- und Meliorationswechsel. Ferner hat hier auch das Effektenportefeuille allmählich eine Ersatzfunktion übernommen. Die Wertschriften sind unter den Anlagen überhaupt zu einem bedeutenden Faktor geworden und ihre Zunahme ist eine allgemeine Erscheinung im Bankwesen, vielfach auch aus Mangel an anderweitigen geeigneten Anlagemöglichkeiten.

Da das Bankgesetz als Zweck des Staatsinstitutes die Förderung der gesamten Volkswirtschaft aufgestellt hat, mußte die Solothurner Kantonalbank von allem Anfang an auch die kommerziellen Geschäftszweige pflegen. Wie wäre es ihr sonst möglich gewesen, die Bedürfnisse des Handels, des Handwerks- und Gewerbestandes sowie der Industrie zu berücksichtigen? Das Konto-Korrent-Geschäft, welches in erster Linie für die Beurteilung des Handelsbankcharakters eines Kreditinstitutes in Betracht kommt, hat bei der Solothurner Kantonalbank einen recht

erfreulichen Aufschwung genommen. Die Anzahl der laufenden Rechnungen beträgt heute mehrere tausend. Zu der Entwicklung in diesem Sektor tritt auch der seit dem ersten Weltkrieg in der Volkswirtschaft zu immer größerer Bedeutung gekommene Wertschriftenverkehr, verbunden mit dem Effektendepotgeschäft. Die Börsen- und Wertschriftenabteilung ist, gleich wie das Kommerzgeschäft im allgemeinen, bei der Solothurner Kantonalbank heute in einer Weise ausgebaut, daß sie allen in Betracht kommenden Ansprüchen und Bedürfnissen gerecht zu werden vermag.

Die tatsächliche Gesamtentwicklung des Institutes tritt am sinnfälligsten in der Steigerung der Bilanzsumme von 50 Millionen Franken anno 1886 auf 317 Millionen Franken bis 1944 zutage. Ein Blick in deren Zunahme zeigt deutlich ihre stetige Aufwärtsentwicklung, Ausdruck der innern Festigkeit, welche der Bank erlaubte, trotz wirtschaftlichen Schwankungen und Störungen den sichern Weg eines gesunden Wachstums zu gehen.

Parallel bewegt sich auch die fortlaufende Steigerung des Umsatzes, welcher 1944 in einfacher Aufrechnung die gewaltige Summe von 1,376 Milliarden Franken erreichte und sich in den letzten 20 Jahren um eine halbe Milliarde erhöhte.

Aus diesem beachtenswerten Aufschwung der Kantonalbank hat der Staat natürlich entsprechenden Nutzen gezogen. Neben der Verzinsung des der Bank von ihm zur Verfügung gestellten Dotationskapitals hat das kantonale Bankinstitut dem Kanton bis heute nicht weniger als Fr. 21 344 000.— Gewinnanteile abgeliefert; in den letzten Jahren jeweils mindestens Fr. 630 000.—. Das macht im Jahr bei 77 000 Staatsteuerpflichtigen immerhin beinahe Fr. 9.— pro Steuerzahler. Dabei dürfen auch die vielen weiteren Vorteile nicht übersehen werden, die der Staat durch die Kantonalbank mit der Deckung des laufenden Geldbedarfs und mit der kostenfreien Besorgung des Zahlungsverkehrs, sowie Verwaltung der staatlichen Fonds genießt.

Unvollständig wäre das Bild der Bank ohne die Erwähnung ihrer Zweigniederlassungen. Zu den seit der Geschäftseröffnung bestehenden Filialen in Olten und Balsthal gesellte sich 1908 die durch die mächtige Entfaltung in der Uhrenindustrie notwendig gewordene Filiale in Grenchen.

Die ursprünglichen Geschäftsstellen für die Bezirke Dorneck und Thierstein wandelten sich in eine Filiale auf dem Platze Dornach und in eine Agentur in Breitenbach.

Der örtlichen Ausdehnung folgte auch die fortwährende Anpassung der internen Betriebsorganisation an die stets neuen Erfordernisse. Die Bankleitung ist sich vollauf bewußt, daß nur das stark und lebenskräftig bleibt, was den Forderungen der Wirklichkeit entspricht und sich denselben anzupassen versteht.

— vF —